

Betrauung der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH durch die Landeshauptstadt Wiesbaden mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Förderung der kulturellen Attraktivität und des Images der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Tourismusförderung (Betrauungsakt)

Synopse

| alte Version | neue Version |
|--|---|
| Präambel | |
| <p>Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH hat ihren Sitz in Wiesbaden. Alleiniger Gesellschafter des Unternehmens ist der NTB.</p> <p>Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages insbesondere der Erwerb, die Anmietung, Anpachtung, Erhaltung, Instandsetzung und Restaurierung der eisenbahntechnischen Anlagen und Gebäuden der denkmalgeschützten Aartal- bahn. Dies hat zum Hintergrund, dass der NTB ein Konzept zur baulichen Wiederherstellung der Aartalbahn entwickelt und mit der Landeshauptstadt Wiesbaden abgestimmt hat. Danach soll die denkmalgeschützte Aartalbahn als sozialhistorisches sowie regional- und technikhistorisches Denkmal erhalten werden. Die Infrastruktur der Aartalbahn soll von der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH bereitgestellt und betrieben werden. Daneben gehört zu den Aufgaben der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH auch der infrastrukturelle Betrieb der Güterverkehrsstrecke Wiesbaden-Ost - Wiesbaden-Henkel.</p> <p>Nächste drei Absätze unverändert</p> <p>Bei den von der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH erbrachten Dienstleistungen der Instandsetzung und Instandhaltung der Aartalbahinfrastruktur handelt es sich um Dawl in diesem Sinne. Durch diesen Betrauungsakt werden nach Maßgabe von § 2 des Gesellschaftsvertrages der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auf die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH übertragen, damit Ausgleichszahlungen entsprechend den Vor- gaben des Freistellungsbeschlusses europarechtskonformen an das Unternehmen gewährt werden können.</p> | <p>Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH hat ihren Sitz in Wiesbaden. Alleiniger Gesellschafter des Unternehmens ist der Nassauische Touristik-Bahn e.V. (NTB).</p> <p>Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages insbesondere der Erwerb, die Anmietung, Anpachtung, Erhaltung, Instandsetzung und Restaurierung der eisenbahntechnischen Anlagen und Gebäude der denkmalgeschützten Aartalbahn. Dies hat zum Hintergrund, dass der NTB ein Konzept zur baulichen Wiederherstellung der Aartalbahn entwickelt und mit der Landeshauptstadt Wiesbaden abgestimmt hat. Danach soll die denkmalgeschützte Aartalbahn als sozialhistorisches sowie regional- und technikhistorisches Denkmal erhalten werden. Die Infrastruktur der Aartalbahn soll von der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH bereitgestellt und betrieben werden.</p> <p>Nächste drei Absätze unverändert</p> <p>Bei den von der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH erbrachten Dienstleistungen der Instandsetzung und Instandhaltung der Aartalbahinfrastruktur handelt es sich um Dawl in diesem Sinne. Durch diesen Betrauungsakt werden nach Maßgabe von § 2 des Gesellschaftsvertrages der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auf die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH übertragen, damit Ausgleichszahlungen entsprechend den Vor- gaben des Freistellungsbeschlusses europarechtskonform an das Unternehmen gewährt werden können.</p> |

| alte Version | neue Version |
|--|--|
| §1 Gegenstand Unternehmen, Gegenstand der Betrauung | |
| <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Gegenstand dieser Betrauung sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH zur Förderung der kulturellen Attraktivität und des Images der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie der Tourismusförderung.</p> | <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Gegenstand dieser Betrauung sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH gemäß § 2 zur Förderung der kulturellen Attraktivität und des Images der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie der Tourismusförderung.</p> |
| §2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen | |
| <p>(1) bis hier unverändert</p> <p>Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH soll durch ihre Tätigkeit die kulturelle und touristische Attraktivität der Landeshauptstadt Wiesbaden fördern und langfristig sichern. Durch die Tätigkeit der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH wird die Wirtschaftskraft der in der Landeshauptstadt Wiesbaden ansässigen Unternehmen gestärkt und die Lebensqualität der Bewohner der Landeshauptstadt Wiesbaden gesteigert.</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden betraut die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH in diesem Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen umfassen insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sanierung- und Instandsetzung der Eisenbahninfrastruktur der Aartalbahn auf dem Streckenabschnitt zwischen dem Bahnhof Wiesbaden-Ost sowie Wiesbaden Hbf bis einschließlich Taunusstein-Hahn, | <p>(1) bis hier unverändert</p> <p>Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH soll durch ihre Tätigkeit ein kultur- und technikhistorisches Denkmal für kommende Generationen erhalten und lebendig halten. Dadurch soll ermöglicht werden, ein Stück regionaler Technikgeschichte nachhaltig zu konservieren und zugleich durch tatsächliche Nutzbarkeit für gegenwärtige und künftige Generationen erlebbar zu machen. Der Verlust der Aartalbahn als technisches und kulturelles Denkmal würde die Gesellschaft um ein wichtiges Bindeglied zu ihrer Geschichte berauben. Mit der Erhaltung der Aartalbahn verbunden sind zudem positive Impulse für die Attraktivität der Landeshauptstadt Wiesbaden und die Lebensqualität für deren Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch für Besucherinnen und Besucher. Dem folgen auch positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in der Region.</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden betraut die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH in diesem Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen umfassen insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sanierung- und Instandsetzung der Eisenbahninfrastruktur der Aartalbahn auf dem Streckenabschnitt zwischen dem Bahnhof Wiesbaden-Ost sowie Wiesbaden Hbf bis einschließlich Taunusstein-Hahn, |

| alte Version | neue Version |
|--|--|
| <p>2. Instandhaltung des unter Ziffer 1 genannten Streckenabschnittes als funktionsfähige Eisenbahninfrastruktur im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der Landeseisenbahngesetze. Insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten, • Gewährleistung der Befahrbarkeit des Streckenabschnitts, • Bereitstellung der Infrastruktur für Museumseisenbahnverkehre, Draisinenfahrten und sonstige historische Schienenverkehre. <p>(3) Diese Betrauung ist grundsätzlich auf die Instandsetzung und Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Wiesbaden. Aufgrund des Erfordernisses der Bewahrung der Einheitlichkeit des Eisenbahninfrastrukturnetzes der Aartalbahn kann sich der geographische Geltungsbereich dieser Betrauung, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, auch auf Gebiete angrenzender Gebietskörperschaften erstrecken.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) Daneben erbringt die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH auf dem Streckenabschnitt zwischen den Haltepunkten Wiesbaden-Ost und Wiesbaden-Henkel infrastrukturelle Dienstleistungen im Bereich des Güterverkehrs, welche nicht der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterfallen und daher nicht von dieser Betrauung umfasst sind.</p> <p>(6) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH ist ausgeschlossen. Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.</p> <p>(7) Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH weist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines jährlichen Geschäftsberichts nach, der der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen ist.</p> | <p>2. Instandhaltung des unter Nummer 1 genannten Streckenabschnittes als funktionsfähige Eisenbahninfrastruktur im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der Landeseisenbahngesetze, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten, • die Gewährleistung der Befahrbarkeit des Streckenabschnitts, • die Bereitstellung der Infrastruktur für Museumseisenbahnverkehre, Draisinenfahrten und sonstige historische Schienenverkehre. <p>(3) Diese Betrauung ist räumlich grundsätzlich begrenzt auf die Instandsetzung und Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Wiesbaden. Aufgrund des Erfordernisses der Bewahrung der Einheitlichkeit des Eisenbahninfrastrukturnetzes der Aartalbahn kann sich der geographische Geltungsbereich dieser Betrauung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auch auf Gebiete angrenzender Gebietskörperschaften erstrecken.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>Alt (5) wird gestrichen, dadurch verschiebt sich die nachfolgende Nummerierung</p> <p>(5) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH ist ausgeschlossen. Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.</p> <p>(6) Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH weist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines jährlichen Geschäftsberichts nach, der der Landeshauptstadt Wiesbaden bis zum 31.05. eines jeden Jahres vorzulegen ist.</p> |

| alte Version | neue Version |
|--|---|
| (neu eingefügt) §2a Notwendigkeit öffentlichen Eingreifens | |
| § bisher nicht vorhanden | Die Sanierung, Instandsetzung und Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur der Aartalbahn auf dem Streckenabschnitt zwischen dem Bahnhof Wiesbaden-Ost sowie Wiesbaden Hbf bis einschließlich Taunusstein-Hahn kann nicht wirtschaftlich auskömmlich betrieben werden. Die Betrauung der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH ermöglicht es, das kultur- und technikhistorische Denkmal der Aartalbahn zu erhalten und nutzbar zu machen. |
| §3 Trennungsrechnung | |
| <p>(1) Die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (§ 2 Abs. 1 und 2) und der weiteren, nicht von dieser Betrauung umfassten Tätigkeiten (insbesondere § 2 Abs. 5) sind in der Buchführung der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH getrennt zu erfassen. Die rechnungsmäßige Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG³ zu erfüllen.</p> <p>(2) Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das ab- geschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH wird die Trennungsrechnung der Landeshauptstadt Wiesbaden zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.</p> | <p>(1) Die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (§ 2 Abs. 1 und 2) und ggf. von weiteren, nicht von dieser Betrauung umfassten Tätigkeiten sind in der Buchführung der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH getrennt zu erfassen. Die rechnungsmäßige Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG³ zu erfüllen.</p> <p>(2) Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das ab- geschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH wird die Trennungsrechnung der Landeshauptstadt Wiesbaden bis zum 31.05. eines jeden Jahres zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.</p> |

| alte Version | neue Version |
|---|---|
| §4 Ausgleichszahlungen | |
| <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Betriebskostenzuschüsse können ab dem Jahre 2016 nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des Nachweises einer Betriebsgenehmigung nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes oder eine entsprechende Genehmigung auf Grundlage des Hessischen Eisenbahngesetzes gewährt werden.</p> <p>(3) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Landeshauptstadt erfolgen allein zu dem Zweck, die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und 2. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 5 (Nicht-Dawl) entfallen, bleiben sie unberücksichtigt. Hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 3 zu erbringen.</p> <p>(4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken. Die ausgleichsfähigen Nettokosten der Ausgleichsleistungen sind nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Jahres-Wirtschaftsplan und unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung⁴ zu ermitteln.</p> <p>(5) Überträgt die Landeshauptstadt Wiesbaden weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unvorhergesehene Ereignisse zu Kostenerhöhungen, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden. Die insoweit erhöhten Nettokosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.</p> <p>(6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH auf Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Landeshauptstadt Wiesbaden.</p> <p>(7) und (8) unverändert</p> | <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Betriebskostenzuschüsse können nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des Nachweises einer Betriebsgenehmigung nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes oder eine entsprechende Genehmigung auf Grundlage des Hessischen Eisenbahngesetzes gewährt werden.</p> <p>(3) Die Ausgleichsleistungen der Landeshauptstadt erfolgen allein zu dem Zweck, die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und 2. Soweit Kosten auf Tätigkeiten entfallen sollten, bei denen es sich um Nicht-Dawl-Leistungen bzw. Tätigkeiten handelt, bleiben sie unberücksichtigt. Hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 3 zu erbringen.</p> <p>(4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken. Die ausgleichsfähigen Nettokosten der Ausgleichsleistungen sind nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Jahres-Wirtschaftsplan und unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung⁴ zu ermitteln.</p> <p>(5) Überträgt die Landeshauptstadt Wiesbaden weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auf die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH oder führen unvorhergesehene Ereignisse zu Kostenerhöhungen, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden. Die insoweit erhöhten Nettokosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.</p> <p>(6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH auf Ausgleichsleistungen der Landeshauptstadt Wiesbaden.</p> <p>(7) und (8) unverändert</p> |

| alte Version | neue Version |
|---|--|
| §§ 5 - 7 unverändert | |
| §8 Dauer und Anpassung der Betrauung | |
| <p>(1) und (2) unverändert</p> <p>(3) Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist ferner berechtigt, die Betrauung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise aufzuheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Stadtverordnetenversammlung eine ganz oder teilweise Aufhebung der Betrauung im Kontext einer Beschlussfassung zur Schienenpersonennahverkehr-Reaktivierung der Aartalbahn beschließt.</p> | <p>(1) und (2) unverändert</p> <p>(3) Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist ferner berechtigt, die Betrauung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise aufzuheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Stadtverordnetenversammlung eine vollständige oder teilweise Aufhebung der Betrauung im Kontext einer Beschlussfassung zur Schienenpersonennahverkehr-Reaktivierung der Aartalbahn beschließt.</p> |
| (neu eingefügt) §9 Gremienentscheidung / Leistungsvorbehalt der LHW | |
| <p>§ bisher nicht vorhanden</p> <p>§ bisher nicht vorhanden</p> | <p>(1) Der vorstehende Betrauungsakt erfolgt auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der LHW.</p> <p>(2) Die nach diesem Betrauungsakt von der LHW zu erbringenden Ausgleichsleistungen setzen die Unanfechtbarkeit dieses Betrauungsaktes voraus, die etwa durch einen Rechtsmittelverzicht/Rechtsbehelfsverzicht der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH oder durch Fristablauf eintreten kann.</p> |